



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

Eidgenössische Natur- und Heimatschutz-kommission

Jahresbericht 2024

INHALT

1. Auftrag und Organisation der ENHK	3
2. Zusammensetzung der Kommission	3
3. Kommissionssitzungen und Tagungen	4
4. Gutachten und Stellungnahmen der ENHK	5
5. Kontakte und Zusammenarbeit	10
6. Schlussbemerkungen	11

Tabellen und Abbildungen

- Tab. 1: Überblick über die Entwicklung der Gutachten und Stellungnahmen 2015–2024
- Tab. 2: Gesetzliche Grundlagen der abgegebenen Gutachten und Stellungnahmen 2015–2024
- Tab. 3: Beurteilung von Bau- und Planungsvorhaben nach Inventaren 2015–2024
- Abb. 1: Ergebnisse der Gutachten und Stellungnahmen zu Bau- und Planungsvorhaben aus allen Themenbereichen, 2015–2024
- Abb. 2: Bearbeitungsdauer nach Eingangsjahr der Geschäfte, in Prozent eingegangene Geschäfte, 2015–2024

Anhang

- Verteiler

Die Listen der Gutachten und Stellungnahmen 2024 sind auf der Website der ENHK www.enhk.admin.ch abgelegt.

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommision ENHK
Commission Fédérale pour la protection de la Nature et du Paysage CFNP
Commissione Federale per la protezione della Natura e del Paesaggio CFNP
Cumissiun Federala per la protecziun da la Natira e da la Cuntrada CFNC

Sekretariat

c/o Bundesamt für Umwelt BAFU, 3003 Bern

Sekretär: Fredi Guggisberg

Tel. 058 462 68 33

e-mail fredi.guggisberg@enhk.admin.ch / info@enhk.admin.ch

Der Jahresbericht 2024 ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache auf www.enhk.admin.ch verfügbar.

Sartoris Alma	Bellinzona TI	Dipl. phil. II Geografin und Raumplanerin FSU
Stirmann Thomas Von Fellenberg Laurence	Emmenbrücke LU Aarau AG	Dipl. Natw. ETH Dipl. Forstingenieurin ETH

Konsulentinnen/Konsulanten²

Eich Georges	Altdorf UR	Dipl. Naturwissenschaftler ETH
Kistler Hans Peter	Köniz BE	lic. phil. nat. Geograf
Müller Eduard	Seelisberg UR	Dr. phil., Germanist und Kunsthistoriker
Stalder Andreas	Bern BE	Fürsprecher, lic. phil. nat. Geograf
Zaugg Zogg Karin	Ligerz BE	Lic. phil. hist., Kunsthistorikerin

Sekretariat

Guggisberg Fredi	Worben BE	Lic. phil. nat., Biologe, Kommissionssekretär
Soldati Stefania	Neggio TI	dipl. Landschaftsarchitektin HTL, wissenschaftliche Mitarbeiterin
Ulber Marcus	Zürich ZH	Dipl. Forst-Ing. ETH, MAS ETH Raumplanung, wissenschaftlicher Mitarbeiter

Die ENHK wird seit dem 1. Januar 2024 durch Stefan Kölliker präsidiert. An der Kommissionssitzung vom 22. Januar 2025 wurde Beatrix Schibli-Hofer als Vizepräsidentin gewählt. Ende 2024 ist Isabelle Claden wegen Erreichen der maximalen Amtszeitdauer von 12 Jahren aus der Kommission ausgeschieden. Am 10. Februar 2025 hat der Bundesrat Anne Fanny Cotting, architecte dipl. EPFL SIA REG A neu in die Kommission gewählt. Ende Mai 2024 hat Beatrice Miranda-Gut das Sekretariat der ENHK verlassen; sie wurde per 1. August 2024 durch Stefania Soldati ersetzt.

Am 31. Dezember 2024 wies die Kommission einen Frauenanteil von 40 % aus. Die französische Schweiz war mit drei Mitgliedern und die italienischsprachige Schweiz mit einem Mitglied vertreten. Die ENHK wurde bei verschiedenen Gutachten durch ihre ständigen Konsulentinnen und Konsulanten gemäss Art. 24 NHV unterstützt, welche ebenfalls an den Kommissionssitzungen – mit beratender Stimme – teilnehmen. Per 1. Januar 2024 ernannte das BAFU auf Antrag der Kommission Hans Peter Kistler als zusätzlichen Konsulenten.

Die Kommissionsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben nebenberuflich und erhalten dafür eine Abgeltung gemäss der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; SR 172.010.1). Die Kommission ist als gesellschaftsorientierte Kommission in der Entschädigungskategorie G3 eingestuft.

3. KOMMISSIONSSITZUNGEN UND JAHRESTAGUNG

Die Kommission kam 2024 zu sechs Plenarsitzungen (22. Januar, 17. April, 28. Juni, 29. August, 25. Oktober, 6. Dezember) zusammen; die Kommissionssitzung vom 25. Oktober 2024 fand gemeinsam mit der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD) statt. An ihren Sitzungen behandelte die ENHK ausgewählte Geschäfte und Gutachten. Entscheide übergeordneter Gremien, insbesondere des Bundesgerichts, wurden analysiert, und es wurden für die Arbeit der Kommission daraus die erforderlichen Schlüsse gezogen. Vertreterinnen und Vertreter des Bundesamts für Umwelt (BAFU, zuständig für das BLN), des Bundesamts für Kultur (BAK, zuständig für das ISOS) sowie fallweise des Bundesamts für Strassen (ASTRA, zuständig für das IVS) informierten die Kommission über wichtige Projekte und Entscheide der Bundesverwaltung. Die Jahrestagung der ENHK fand am 29./30. August 2024 im Kanton St. Gallen statt.

Der für die Planung und Vorbereitung der Sitzungen der Kommission und der Jahrestagung verantwortliche Ausschuss der Kommission, bestehend aus dem Präsidenten, der Vizepräsidentin und dem

² Gemäss Art. 24 NHV

Sekretär, sorgte für eine möglichst zeitgerechte Bearbeitung der Geschäfte sowie für die Verteilung der Arbeitslast auf die verschiedenen Mitglieder. Zudem stellte er eine einheitliche, konsequente und sachlich begründete Beurteilungslinie bei den verschiedenen Geschäften sicher. Die Geschäftskontrolle wird unter anderem mit dem internen Bulletin ENHK-Info wahrgenommen, welches in der Regel sechsmal jährlich erscheint und die Entwicklung der Geschäftslast und der Geschäftsbearbeitung dokumentiert.

4. GUTACHTEN UND STELLUNGNAHMEN³ DER ENHK

Die zentrale Aufgabe der ENHK ist die Beurteilung von Bau- und Planungsvorhaben, insbesondere innerhalb von Objekten des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) sowie des Bundesinventars der historischen Verkehrswege der Schweiz von nationaler Bedeutung (IVS). Die Kommission nimmt auch zu den Richtplanvorlagen der Kantone zuhanden des Bundesamts für Raumentwicklung Stellung, dies mit dem Ziel, frühzeitig auf potenzielle Konflikte von übergeordneten Planungen mit BLN-, ISOS- oder IVS-Objekten hinzuweisen.

Die Gutachten und Stellungnahmen wurden durch fachspezifisch zusammengesetzte Delegationen der Kommission (in der Regel ein bis drei Kommissionsmitglieder bzw. Konsulentinnen oder Konsulenten und eine Mitarbeiterin oder eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Sekretariats) vorbereitet und an den Kommissionssitzungen oder im Zirkulationsverfahren durch die Kommission behandelt und verabschiedet.

Die Zahl der pendenten Geschäfte betrug am 26. November 2024 53 und lag damit deutlich höher als in den Vorjahren. Die hohe Anzahl pendenter Geschäfte Ende Jahr ist einerseits mit einer Zunahme von Anfragen für Gutachten in Zusammenhang mit dem ISOS und andererseits durch die längere Vakanz im Sekretariat der Kommission begründet.

Auf der Website der ENHK ist die nach Kantonen gegliederte Liste der durch die ENHK abgegebenen Gutachten und Stellungnahmen für das Jahr 2024 verfügbar. Zudem wird auf der Website monatlich eine Liste der abgeschlossenen Gutachten und Stellungnahmen aufgeschaltet.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Entwicklung der abgeschlossenen Gutachten und Stellungnahmen in den letzten zehn Jahren. In Tabelle 2 sind sämtliche abgegebenen Gutachten und Stellungnahmen nach ihrer gesetzlichen Grundlage sowie in Tabelle 3 die Beurteilungen von Bau- und Planungsvorhaben nach Bundesinventaren aufgeschlüsselt.

Begutachtung von Bau- und Planungsvorhaben

Die Begutachtung von konkreten Bauvorhaben und Planungen (Änderungen der Nutzungsplanung, Gestaltungspläne etc.) ist die wichtigste Aufgabe der Kommission. Wie aus Tabelle 1 ersichtlich ist, liegt die Gesamtzahl der zu Bau- und Planungsvorhaben abgegebenen Gutachten und Stellungnahmen im Berichtsjahr bei 87. Der Umfang der Gutachten und Stellungnahmen ist abhängig von den betroffenen Bundesinventarobjekten und Schutzwerten sowie von der Komplexität der Fragestellungen. Der grösste Anteil der Arbeit der Kommission betrifft mit 81 Gutachten und Stellungnahmen die auf Art. 7 NHG abgestützten Beurteilungen (Tab. 2). Diese Gutachten und Stellungnahmen müssen bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe eingeholt werden, sofern die zuständigen Fachstellen des Bundes oder der Kantone eine erhebliche Beeinträchtigung eines BLN-, ISOS- oder IVS-Objektes nicht ausschliessen können oder grundsätzliche Fragen zu klären sind (obligatorische Gutachten). Daneben wurde die Kommission durch kantonale Entscheidbehörden oder Fachstellen zur Beurteilung von Projekten beigezogen, welche zwar keine Bundesaufgaben gemäss Art. 2 NHG darstellen, jedoch ein Inventarobjekt des Bundes oder ein Objekt, welches anderweitig von besonderer Bedeutung ist, beeinträchtigen könnten (Art. 17a NHG, besondere Gutachten). Insgesamt erarbeitete die Kommission im Jahr 2024 neun

³ Gutachten der ENHK sind umfassende Beurteilungen von Planungen oder Bauvorhaben hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den betroffenen Schutz- oder Erhaltungszielen und basieren auf einem einheitlichen Grundraster. Zu spezifischen Einzelfragen oder Vorhaben ohne grosse räumliche oder inhaltliche Tragweite, die kein ausführliches Gutachten benötigen, kann die Kommission eine Stellungnahme in Briefform abgeben. Stellungnahmen in Briefform werden auch zu Gesetzes- und Verordnungsvorlagen sowie Sach- und Richtplanvorlagen abgegeben (Art. 4 Abs. 2 Geschäftsreglement der ENHK 2023).

Gutachten gemäss Art. 17a NHG. In der Berichtsperiode hat die ENHK keine Gutachten nach Art. 8 NHG (fakultative Gutachten) abgegeben.

Stellungnahmen zu Sach- oder Richtplanvorlagen

Im Berichtsjahr 2024 beurteilte die Kommission drei Vorlagen des Sachplans Übertragungsleitungen, eine Vorlage des Sachplans Verkehr sowie eine Vorlage des Sachplans CERN. Weiter äusserte sie sich zu 31 Richtplanvorlagen, welche die Kantone dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung durch die Bundesstellen oder zur Genehmigung durch den Bundesrat unterbreitet hatten. Mit den Stellungnahmen zu kantonalen Richtplänen ist die ENHK bestrebt, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt auf mögliche Konflikte von geplanten Festsetzungen mit den Schutzzieilen von Objekten in Bundesinventaren nach Art. 5 NHG hinzuweisen. Dadurch können allfällige erforderliche Gutachten und Stellungnahmen in einer frühen Planungsphase ausgelöst werden, was sowohl den Planungsaufwand als auch die Verfahrensdauer positiv beeinflusst. Nach Ansicht der ENHK können Projekte, bei denen auf Stufe Richtplanung ein schwerwiegender Konflikt hinsichtlich der Schutzziele von Objekten der Bundesinventare BLN, ISOS und IVS (Bundesinventare nach Art. 5 NHG) nicht ausgeschlossen werden kann, im Richtplan nur nach einer nachvollziehbaren und stufengerechten raumplanerischen Interessenermittlung und -abwägung festgesetzt, respektive die Festsetzungen durch den Bundesrat genehmigt werden. Sofern keine Bundesaufgabe nach Art. 2 vorliegt, muss dabei der Nachweis der gemäss Art. 8 VBLN, Art. 11 VISOS oder Art. 9 VIVS erforderlichen Berücksichtigung der Bundesinventare nach Art. 5 NHG erbracht werden.

Allgemeine Stellungnahmen zu Fragen des Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes

Gestützt auf ihren generellen Beratungsauftrag nahm die Kommission in 20 Fällen zu Vorlagen des Bundes oder von Kantonen Stellung, so zum Beispiel zu einer Reihe von vorgesehenen Änderungen von Gesetzen und Verordnungen im Bereich Energie und Landwirtschaft, der Raumplanungsverordnung sowie zu Anpassungen des Anhangs 1 zur Verordnung über das ISOS.

Tab. 1: Überblick über die Entwicklung der Gutachten und Stellungnahmen 2015–2024 (Anzahl / % gerundet)

Art der Beurteilung	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015
Beurteilung von Bau- und Planungsvorhaben	87 60%	81 54%	75 55%	88 63%	70 57%	72 60%	60 52%	69 56%	88 63%	73 72%
Beurteilung von Sach- und Richtplänen z. Hd. des Bundesamts für Raumentwicklung ARE	36 25%	42 28%	37 27%	26 19%	34 28%	29 24%	35 30%	35 28%	38 27%	25 25%
Allgemeine Stellungnahmen zu Fragen des Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes	20 14%	18 12%	15 11%	18 13%	10 8%	9 8%	13 11%	19 15%	13 9%	4 4%
Keine materielle Stellungnahme ⁴	3 2%	10 7%	10 7%	7 5%	9 7%	10 8%	7 6%	n.a.	n.a.	n.a.
ANZAHL TOTAL	146	151	137	139	123	120	115	123	139	102

Tab.2: Gesetzliche Grundlagen der abgegebenen Gutachten und Stellungnahmen 2015–2024 (Anzahl / % gerundet)

Gesetzliche Grundlagen	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015
Art. 7 NHG (<i>obligatorische Gutachten</i>)	81 55%	88 58%	71 52%	87 63%	74 60%	72 60%	56 49%	56 46%	71 51%	58 57%
Art. 8 NHG (<i>fakultative Gutachten</i>)	0 0%	2 1%	0 0%	2 1%	0 0%	2 2%	1 1%	0 0%	1 1%	0 0%
Art. 17a NHG (<i>besondere Gutachten</i>)	9 6%	2 1%	8 6%	6 4%	5 4%	8 7%	10 9%	13 11%	16 12%	15 15%
Art. 25 NHG / Art. 25 NHV (<i>beratende Funktion</i>): Sach- und Richtpläne, allgemeine Stellungnahmen (vgl. Tab. 1)	56 38%	59 39%	58 42%	44 32%	44 36%	38 32%	48 42%	54 44%	51 37%	29 28%
TOTAL	146	151	137	139	123	120	115	123	139	102

⁴ Bei diesen Geschäften hat die ENHK keine materielle Beurteilung abgegeben, sondern sich zur Notwendigkeit einer Begutachtung, zu Verfahrensfragen oder weiteren speziellen Aspekten geäußert. Diese Kategorie wird neu seit 2018 erfasst (vorher in Kategorie Beurteilung von Bau- und Planungsvorhaben enthalten)

Tab. 3: Beurteilung von Bau- und Planungsvorhaben nach Inventaren 2015–2024 (Anzahl / % gerundet)

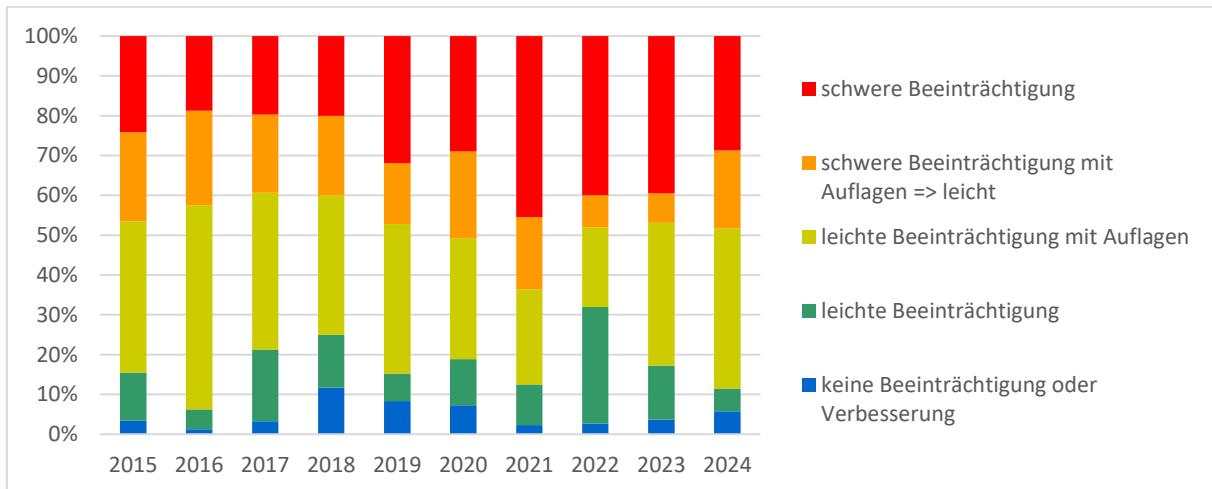
Betroffene Inventarobjekte	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015
BLN	35 40%	30 37%	33 44%	32 36%	21 30%	29 40%	26 43%	31 45%	55 63%	48 66%
BLN und ISOS	10 11%	11 14%	8 11%	13 15%	10 14%	17 24%	13 22%	10 14%	12 14%	8 11%
BLN und IVS	4 5%	2 3%	1 1%	7 8%	6 9%	4 6%	2 3%	3 4%	5 6%	2 3%
ISOS	29 33%	24 30%	27 36%	25 28%	19 27%	10 19%	11 18%	14 20%	13 15%	11 15%
BLN und ISOS und IVS	5 6%	5 6%	0 0%	3 3%	4 6%	2 3%	5 8%	4 6%	2 2%	2 3%
ISOS und IVS	2 2%	4 5%	1 1%	5 6%	7 10%	2 3%	2 3%	3 4%	0 0%	1 1%
IVS	2 2%	1 1%	1 1%	0 0%	0 0%	1 1%	1 2%	0 0%	0 0%	0 0%
BLN und Moorlandschaft	0 %	3 4%	3 4%	2 2%	3 4%	3 4%	0 0%	0 0%	0 0%	0 0%
Nur andere Bundesinventare	0 %	1 1%	0 0%	1 1%	0 0%	0 0%	0 0%	0 0%	0 0%	0 0%
Ausserhalb Inventarobjekten von nationaler Bedeutung	0 %	0 0%	1 1%	0 0%	0 0%	0 0%	0 0%	4 6%	1 1%	1 1%
Beurteilung Vorhaben TOTAL	87	81	75	88	70	72	60	69	88	73

Total Vorhaben, die BLN-Objekte betreffen	54	51	45	57	44	45	46	48	74	60
Total Vorhaben, die ISOS-Objekte betreffen	46	44	36	46	40	31	31	31	27	22
Total Vorhaben, die IVS-Objekte betreffen	13	12	3	15	17	9	10	10	7	5

Ergebnisse der Gutachten und Stellungnahmen

Die ENHK hat die Aufgabe zu prüfen, ob Vorhaben des Bundes oder Projekte, die mit der Erfüllung von Bundesaufgaben im Sinne von Art. 2 NHG zusammenhängen, der in Art. 6 NHG verankerten gesetzlichen Vorgabe der ungeschmälerten Erhaltung oder mindestens der grösstmöglichen Schonung von Objekten der Bundesinventare entsprechen. In ihren Gutachten und Stellungnahmen untersucht die Kommission, in welchem Ausmass ein Vorhaben zu einer Beeinträchtigung im Hinblick auf die Schutzziele eines Objektes führt. Abbildung 1 zeigt eine Auswertung der Ergebnisse der Gutachten und Stellungnahmen zu Bau- und Planungsvorhaben aus allen Themenbereichen für die letzten zehn Jahre.

Abb. 1: Ergebnisse der Gutachten und Stellungnahmen zu Bau- und Planungsvorhaben aus allen Themenbereichen, 2015–2024



Die Abbildung 1 zeigt, dass der Anteil von Vorhaben, die als schwere Beeinträchtigung bzw. als in der vorliegenden Form als schwere, nach Umsetzung von Auflagen jedoch als leichte Beeinträchtigung eingestuft werden könnten, sich 2024 im Bereich der vorangegangenen zwei Jahre bewegte. Gesamthaft machen diese beiden Kategorien knapp 50 % der Beurteilungen aus. Von diesen insgesamt 42 Fällen im Jahr 2024 handelt es sich bei fünfzehn um Ortsbildfragen, neun betrafen Vorhaben aus dem Bereich Energie (Produktion und Transport) in Landschaften und Ortsbildern von nationaler Bedeutung, sieben betrafen Strassen- oder Eisenbahnprojekte, vier Vorhaben den Bereich Freizeit / Tourismus und vier Projekte den landwirtschaftlichen Hochbau. Dazu kamen Vorhaben aus den Bereichen Wasserbau und Abbau/Deponien.

In den Jahren 2018–2021 war eine Zunahme von Gutachten zu verzeichnen, deren Beurteilung eine schwere Beeinträchtigung oder unter Einhaltung von Auflagen eine leichte Beeinträchtigung ergab. Diese Zunahme ging einher mit einem starken Anstieg der Gutachten zu ISOS-Objekten (vgl. Tab. 3). Dabei handelte es sich in vielen Fällen um Projekte, die bereits im Vorfeld der Begutachtungsanfragen zu Konflikten, Einsprachen und Beschwerden geführt hatten.

Zunehmend müssen Vorhaben zwar in einer ersten Begutachtung als schwerwiegende Beeinträchtigung (mit oder ohne Auflagen) beurteilt werden, häufig werden solche Geschäfte der Kommission jedoch in einer zweiten, stark verbesserten Fassung erneut vorgelegt, welche dann nur noch als leichte Beeinträchtigung beurteilt werden können. Die Kommission geht davon aus, dass mit entsprechender Sensibilisierung für die Anliegen des Natur-, Landschafts-, Ortsbild- und Denkmalschutzes und einer darauf stärker Rücksicht nehmenden Planung und Projektierung durch die Bauherrschaft und die Projektierenden wesentliche Verbesserungen auch hinsichtlich Projektierungskosten und Verfahrensdauer erreicht werden könnten.

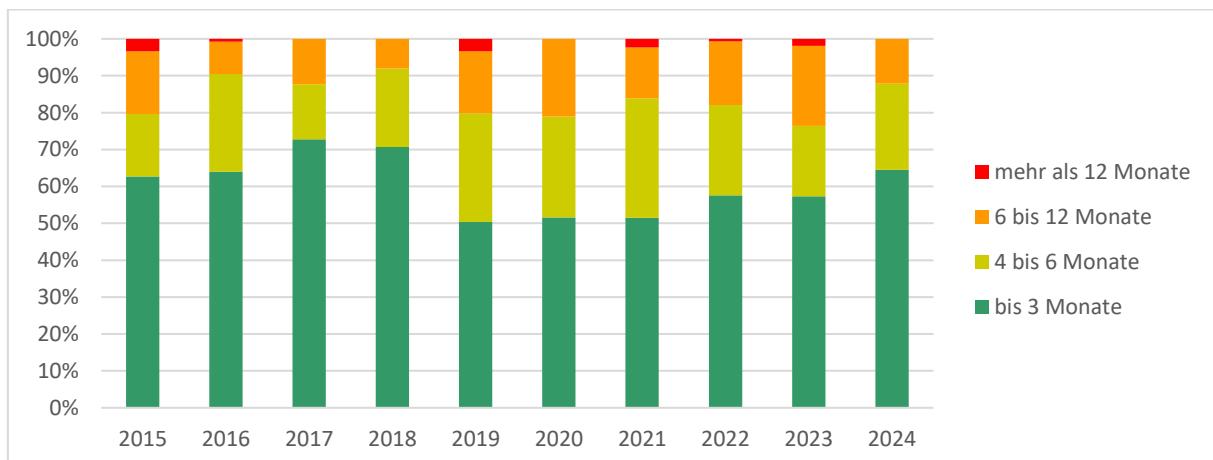
Teilweise waren neben dem Ortsbild auch Fragen des Denkmalschutzes betroffen: insgesamt 25 der total 59 Beurteilungen zu ISOS- oder IVS-Objekten wurden deshalb gemeinsam mit der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD) abgegeben.

Vorhaben, die zu einer schweren Beeinträchtigung von BLN-, ISOS- oder IVS-Objekten führen, sind gemäss Art. 6 NHG nur dann bewilligungsfähig, wenn an ihnen ein mindestens gleichwertiges Interesse von nationaler Bedeutung besteht und das Interesse am Eingriff das Interesse an der ungeschmälerten Erhaltung der Landschaft von nationaler Bedeutung überwiegt. Allerdings ist es nicht Aufgabe der ENHK, diese Interessenabwägung vorzunehmen, ebenso wenig entscheidet sie über die in Frage stehenden Projekte. Interessenabwägung und Entscheid sind vielmehr Sache der zuständigen Behörden des Bundes, der Kantone und/oder der Gemeinden. Da nicht alle Behörden ihre Entscheide der Kommission zustellen, liegen der ENHK keine näheren Angaben vor, in wie vielen dieser Fälle die Interessenabwägung der Entscheidbehörde zu Gunsten des Eingriffs bzw. zu Ungunsten des Schutzobjekts ausfiel.

Bearbeitungsdauer

Abbildung 2 zeigt die Entwicklung der Bearbeitungsdauer der Geschäfte in den vergangenen zehn Jahren.

Abb. 2: Bearbeitungsdauer nach Eingangsjahr der Geschäfte, in Prozent der eingegangenen Geschäfte
(Für das Jahr 2024 sind nur die in diesem Jahr abgeschlossenen Geschäfte berücksichtigt [total 107]. 30 Geschäfte, die im Lauf des Jahres 2024 eingegangen sind, jedoch Ende Jahr noch nicht abgeschlossen waren, sind in den Daten noch nicht enthalten.)



Die Kommission erledigt in den letzten Jahren um die 60% der Geschäfte innerhalb dreier Monate. 20–30% der Dossiers werden während vier bis sechs Monaten bearbeitet. Der Anteil der Geschäfte, die mehr als sechs Monate bis zur Erledigung benötigen, ist seit 2021 im Anstieg begriffen, was mit der stetig steigenden Anzahl Geschäfte und mit der im Berichtsjahr zu verzeichnenden Vakanz im Sekretariat zusammenhängt. Die Werte des Jahres 2024 sind nicht abschliessend aussagekräftig, da die noch nicht abgeschlossenen Geschäfte nicht berücksichtigt sind.

5. KONTAKTE UND ZUSAMMENARBEIT

Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD)

In den Bereichen Ortsbildschutz und historische Verkehrswege arbeitet die ENHK eng mit der EKD zusammen. Die Kommissionssekretärin der EKD und der Kommissionssekretär der ENHK trafen sich regelmässig zur Koordination von Gutachten und zum Informationsaustausch und nahmen nach Möglichkeit an den jeweiligen Sitzungen der anderen Kommission teil. Am 17. April 2024 trafen sich der Präsident der ENHK und der Präsident der EKD zu einem ersten Austausch. Am 25. Oktober 2024 fand eine gemeinsame Plenarsitzung der beiden Kommissionen statt. Im Jahr 2024 erarbeiteten die ENHK und die EKD 25 gemeinsame Gutachten oder Stellungnahmen.

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Bundesamt für Kultur (BAK) und Bundesamt für Straßen (ASTRA), Bereich Langsamverkehr und historische Verkehrswege

Die Kommission stand in Kontakt mit den zuständigen Bundesämtern, insbesondere der Abteilung Biodiversität und Landschaft des BAFU, der Sektion Baukultur des BAK sowie des Bereichs Langsamverkehr und historische Verkehrswege des ASTRA. Bei den Plenarsitzungen der Kommission waren in der Regel Vertreterinnen oder Vertreter der drei Bundesämter anwesend.

Am 4. November 2024 hat der Präsident in Begleitung des Sekretärs Antrittsbesuche bei der Direktorin des BAK, Carine Bachmann, und bei Erwin Wieland, stellvertretender Direktor des ASTRA durchgeführt.

Am 26. November 2024 trafen sich der Präsident, die Vizepräsidentin und der Sekretär mit der Direktorin des BAFU Katrin Schneeberger und Vizedirektor Manuel Jakob zu einem Austausch.

Kanton Solothurn (Verkehrsanbindung Thal / Umfahrung Klus, Balsthal)

Die ENHK und die EKD haben in ihrem gemeinsamen Gutachten vom 14.07.2021 zuhanden des Verwaltungsgerichts Solothurn die «Verkehrsanbindung Thal» insgesamt als schwere Beeinträchtigung des ISOS-Objekts und als leichte Beeinträchtigung des BLN-Objekts beurteilt. Das Gericht hiess gestützt auf das Gutachten mit den Urteilen vom 24.05.2022 die Beschwerden gegen das Vorhaben gut und hob den Regierungsratsbeschluss zur Erschliessungsplanung für die Verkehrsanbindung Thal (RRB Nr. 2020/514) auf. Der Kanton und die Gemeinde haben daraufhin insbesondere formale Vorwürfe an die Adresse der Kommissionen geäussert, welche sie bereits im Beschwerdeverfahren vorgebracht hatten und welche das Verwaltungsgericht vollständig entkräftet hatte. Gegen die Urteile des Verwaltungsgerichts er hob der Kanton Solothurn zudem vergeblich Beschwerde beim Bundesgericht. In der Folge haben der Kanton Solothurn (Bau- und Justizdepartement) und das Bundesamt für Kultur (BAK) vereinbart, gemeinsam nach einer neuen Lösung für die Umfahrungsstrasse zu suchen, welche alle Bedürfnisse und Bedingungen erfüllt und namentlich das Orts- und Landschaftsbild nicht schwerwiegend beeinträchtigt. Dazu soll ein Studienauftrag nach SIA 143 auf Einladung vergeben werden. Die Projektleitung hat der Kanton Solothurn. Eine fachlich hochqualifizierte, interdisziplinäre Begleitgruppe wurde für die Qualitätssicherung eingesetzt. Angesichts der spezifischen Vorgeschichte bei diesem speziellen Vorhaben haben die Präsidien der beiden Kommissionen beschlossen, ausnahmsweise im Begleitgremium Einsatz mit Stimmrecht zu nehmen; die ENHK wird durch ihren Kommissionssekretär vertreten, die EKD durch deren Präsident. Damit sie im Begleitgremium verbindliche Rückmeldungen geben können, ist geplant, dass die Kommissionen kurzfristig, zwischen der Präsentation von Lösungen und der Abstimmung darüber im Begleitgremium, konsultiert werden.

Weitere Kontakte

Kontakte mit anderen Bundesämtern oder kantonalen Stellen entstanden in erster Linie bei der Bearbeitung einzelner Geschäfte im Rahmen der Begutachtung oder der Mitberichtsverfahren. Der Sekretär nimmt als ständiger Gast an den Sitzungen und Veranstaltungen der «Konferenz der kantonalen Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL)» teil. Zudem war die ENHK 2024 im Ständigen Bewertungsausschuss ISOS, in der *Commission permanente Militaire-Protection de la nature de la place de Tir du Petit Hongrin* und im *Fachgremium der SBB-Fachstelle für Denkmalschutzfragen* vertreten.

Am 11. Dezember 2024 nahmen der Präsident und der Sekretär an einem Workshop von Espace Suisse zum Thema «Qualitätsvolle Innenentwicklung» teil. Die Diskussionen befassten sich insbesondere mit dem ISOS, seiner Berücksichtigung in der Interessenabwägung und der Frage, ob das ISOS als Entwicklungshemmnis oder als förderlich für qualitativ hochwertige urbane Entwicklung betrachtet werde. Am 7. November 2024 nahm der Sekretär an der Tagung der Konferenz der Schweizer Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger (KSD) teil.

6. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Der Gesetzgeber hat der ENHK im Natur- und Heimatschutzgesetz eine zentrale Rolle bei der Wahrung der öffentlichen Interessen des Natur- und Heimatschutzes in konkreten Fällen und auch im Rahmen ihres allgemeinen Beratungsauftrags zugewiesen. Konflikte zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen

haben sich aus verschiedenen Gründen in den letzten Jahren deutlich verschärft, und der Druck auf wertvolle Landschaften und Ortsbilder nimmt laufend zu. Die ENHK bewegt sich mit ihrer Arbeit im Spannungsfeld zwischen den divergierenden Interessen. Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags ist die Kommission bestrebt, mit an den Schutzziehen orientierten, methodisch konsistenten, fachlich abgestützten und unabhängigen Gutachten und Stellungnahmen zu einer transparenten und nachvollziehbaren Interessenermittlung und Interessenabwägung durch die Bewilligungsbehörden von Bund und Kantonen beizutragen. Sie dankt dem Bundesrat sowie den Fachstellen des Bundes, insbesondere dem BAFU, und der Kantone für deren wertvolle Unterstützung bei ihren Aufgaben.

Bern, den 28. August 2025

EIDGENÖSSISCHE NATUR- UND HEIMATSCHUTZKOMMISSION

Der Präsident



Stefan Kölliker

Der Sekretär



Fredi Guggisberg

VERTEILER:

Per Briefpost:

- Nationalrat: Präsident und Präsident UREK-N
- Ständerat: Präsidentin und Präsidentin UREK-S
- UVEK: Departementsvorsteher
- EDI: Departementsvorsteher
- BAFU, Direktion
- BAK, Direktion
- ASTRA, Direktion
- BJ, Bundesamt für Justiz
- Schweizerisches Bundesgericht
- Schweizerisches Bundesverwaltungsgericht
- Schweizerische Nationalbibliothek
- SBB Historic, Bibliothek

Elektronisch als PDF:

- ENHK: Mitglieder und Konsulentinnen/Konsulenten
- EKD: Mitglieder und Sekretariat
- VBS, Generalsekretariat
- Bundesamt für Umwelt: Abteilungen Wald, Gefahrenprävention, Politik und Strategie, Biodiversität und Landschaft, Sektion UVP und Raumordnung
- Bundesamt für Kultur: Sektion Baukultur
- ASTRA, Bereich Langsamverkehr und historische Verkehrswege
- Bundesamt für Bauten und Logistik
- Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Meliorationen
- Bundesamt für Raumentwicklung
- Bundesamt für Verkehr
- Bundesamt für Zivilluftfahrt
- Bundesamt für Energie
- Eidgenössisches Starkstrominspektorat (ESTI)
- Fonds Landschaft Schweiz
- Eidgenössische Forschungsanstalt WSL
- Kantonale Fachstellen für Natur- und Landschaft
- Kantonale Fachstellen für Ortsbildschutz und Denkmalpflege
- Kantonale Raumplanungsämter
- Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft
- Netzwerk Kulturerbe Schweiz
- Alliance Patrimoine
- Pro Natura
- Schweizer Heimatschutz
- Schweizer Alpen-Club
- BirdLife Schweiz
- Schweizerische Vogelwarte Sempach
- Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
- EspaceSuisse
- WWF Schweiz
- Aqua Viva
- Helvetia Nostra
- Mountain Wilderness